



FOTO: JURIPITER

Gleiches Recht für alle

FINANZBERATUNG ■ Banken müssen erfahrene Investoren etwa im Hinblick auf die Risiken genauso sorgfältig und fehlerfrei beraten wie private Anleger.

DER FALL ■ Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main als Berufungsinstanz standen sich eine gemeinnützige Stiftung aus Krefeld als Klägerin und die Commerzbank als Beklagte gegenüber. Die Stiftung hatte sich seinerzeit auf Anraten einer Mitarbeiterin der Commerzbank an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, dessen Bauobjekt zum Teil durch ein auf Schweizer Franken lautendes Darlehen finanziert werden sollte. Das Investment entwickelte sich nicht wie erhofft – und wohl auch nicht wie durch die Beraterin der Commerzbank in Aussicht gestellt. Die Stiftung verklagte die Commerzbank auf Schadenersatz in einer Höhe von nahezu 250.000 Euro. Dieser Betrag ergab sich in der Hauptsache aus der geforderten Rückabwicklung der Fondsbeteiligung sowie der Erstattung des Ausgabeaufschlags (Agio), den die Bank für die Vermittlung des Investments erhalten hatte. Überdies wollte die

Klägerin von allen wirtschaftlichen Nachteilen, die ihr durch die Beteiligung am Fonds entstanden waren, durch die Commerzbank freigestellt werden. Die Stiftung begründete ihre Schadenersatzklage mit der fehlerhaften Anlageberatung durch die Bankmitarbeiterin. Diese habe nicht ausreichend über Investmentrisiken aufgeklärt und zudem den Erhalt einer Rückvergütung (Kick-back) für die Vermittlung der Fondsbeteiligung verschwiegen.

DIE ENTSCHEIDUNG ■ Das OLG Frankfurt vertrat die Auffassung, dass die Mitarbeiterin der Commerzbank den Stiftungsvorstand unzureichend beraten beziehungsweise aufgeklärt hatte. Die Richter urteilten, dass die Beratung gleich in zweifacher Hinsicht fehlerhaft war. So war die Empfehlung einer Beteiligung am besagten geschlossenen Immobilienfonds zum einen nicht anlegergerecht, da ein Invest-

ment zu den Vermögensplänen des Kunden und seinem Risikoprofil passen muss. Dies war im vorliegenden Fall offenbar nicht so. Stiftungen haben nämlich die rechtliche Verpflichtung – was der Bankberaterin bekannt war – ihr Stiftungskapital zu erhalten. Mit dieser Vorgabe ist ein risikobehaftetes Investment, wie die unternehmerische Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds eine ist, nicht vereinbar – insbesondere im Hinblick auf die Fremdfinanzierung in Schweizer Franken, die mit erheblichen Währungsrisiken verbunden ist. Zum anderen sahen die OLG-Richter einen Beratungsfehler in der Tatsache, dass die Bank der Klägerin, die für die Vermittlung der Fondsbeteiligung von der Investmentgesellschaft erhaltene Rückvergütung, den sogenannten Kick-back, verheimlicht hatte. Nach gängiger Rechtsprechung ist der Berater jedoch zu einer Aufklärung darüber verpflichtet.

DER KOMMENTAR ■ Relevant ist die Entscheidung deshalb, weil das Gericht de facto keinen Unterschied macht zwischen der Beratung von Investmentprofis und privaten Anlegern. Also unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß ein Investor über Fachkenntnisse verfügt, muss die Beratung grundsätzlich „anlegergerecht“ und „anlagegerecht“ sein.

Das eine gemeinnützige Stiftung und deren Verantwortliche im Hinblick auf Anlageformen über vergleichsweise viel Know-how verfügen, lässt nach Meinung des OLG Frankfurt keine Rückschlüsse auf die Risikobereitschaft zu.

FOTO: HIEDEMANNRECHTSANWÄLTE



Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Urteil vom 28. Januar 2015
Aktenzeichen: 1 U 32/13
Autor: Eric Hiedemann, zertifizierter Stiftungsberater (DSA), zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT), Partner Hiedemann Rechtsanwälte, Köln
E-Mail: eric.hiedemann@hiedemann.de